

Bekanntmachung der Gemeinde Doberschütz

über die Satzung des Bebauungsplanes „Wohngebiet Paschwitz Landstraße,,
Gemeinde Doberschütz OT Sprotta-Siedlung einschließlich der Berichtigung des
Flächennutzungsplanes

Der Gemeinderat der Gemeinde Doberschütz hat in seiner Sitzung am 07.04.2022 mit Beschluss-Nr. 26/2022 den Bebauungsplan „Wohngebiet Paschwitz Landstraße“ Gemeinde Doberschütz, OT Sprotta-Siedlung in der Fassung vom 07.04.2022 bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) einschließlich der Änderungen aus der Abwägung als Satzung beschlossen und die Begründung gebilligt.

Der Geltungsbereich der Satzung ist in dem nachfolgenden Übersichtsplan dargestellt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan samt Begründung in der Gemeindeverwaltung Doberschütz, Zimmer 15, Breite Straße 17, 04838 Doberschütz zu den Öffnungszeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Außerhalb der Öffnungszeiten ist eine Einsichtnahme nach vorheriger Terminvereinbarung unter Tel. 034244/54017 möglich.

Des Weiteren kann der Bebauungsplan auf der Homepage der Gemeinde <https://www.doberschuetz.eu/dob/rathaus/bebauungsplaene.php> eingesehen werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

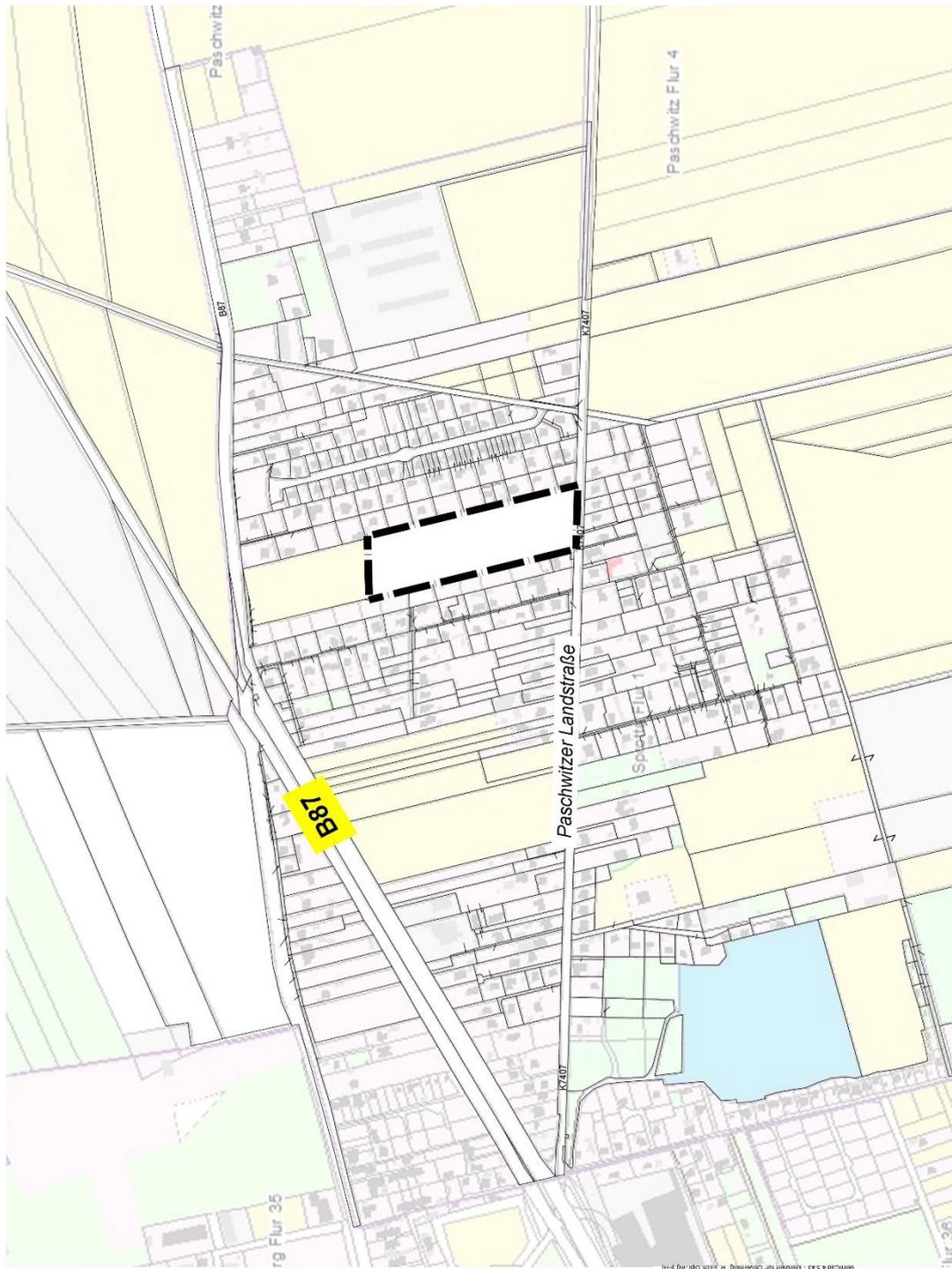
- (1) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- (2) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- (3) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründet, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Demnach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Doberschütz, den 28.02.2023

gez. Märtz
Bürgermeister



Übersichtsplan mit Geltungsbereich B-Plan „Wohngebiet Paschwitz Landstraße“
OT Sprotta-Siedlung